Landratsamt Landsberg am Lech

Immissionsschutzrecht

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Siehe Verteiler

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1711.1-AMS/217-22/61.11		**Dienstgebäude** Außenstelle 8 Bahnhofsplatz 1	
Tel. 08191/129 1450	Fax 08191/129 5450	Zimmer 205	Landsberg, 02.01.2023
Ihr/e Ansprechpartner/in: Bernhard Salcher Bernhard.Salcher@LRA-LL.Bayern.de			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von sonstigen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1760/1, Gemarkung Denklingen

Hier: **Beteiligung gem. § 10 Abs. 5 BImSchG**

Antragstellerin: **AMS Aufbereitung mineralischer Stoffe Denklingen GmbH, Spitzackerstr. 12, 82166 Gräfelfing**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bestehende Anlage wurde durch immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 30.05.2006 nach §§ 4, 10 BImSchG genehmigt (geändert durch Bescheide vom 21.05.2007 und 12.03.2008). Die Anlage soll wie folgt wesentlich geändert werden.

- Recycling von Gips-Abfällen (auslösender Grund für die wesentliche Änderung)
- Grobsortieren von Abfällen
- Ergänzung der Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sowie Streichung eines Teiles der genehmigten AVV-Nummern
- Abdichten der vorhandenen Halle (im oberen Bereich der Halle)
- Neue Maschinentechnik für das Recycling (mechanische Behandlung) von Gipsabfällen
- Anpassung der genehmigten Maschinen
- Änderung der Durchsatzleistung für Abfälle
- Anpassung der Lagerkapazitäten und Lagerorte
- Änderung der Betriebszeiten
- Verzicht auf das Brennschneiden von Altmetallen
- Verzicht auf den Einsatz einer Alligator-Schere bei Altmetallen
- Verzicht auf das Brikettieren von Metallspänen

Nähere Einzelheiten zum beantragten Vorhaben bitten wir den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen zu entnehmen.

Für die aktuell beantragten Änderungen der Anlage bzw. der Anlagenteile (G+E) wäre ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.1 (G+E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G+E), 8.12.2 (V), 8.12.3.1 (G) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erforderlich, da bei einer Änderungsgenehmigung die gleichen Vorschriften wie bei der Erstgenehmigung gelten.

Vorliegend hat die Antragstellerin gem. § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Gem. § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Prognose, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind, ist der Zeitpunkt, ab dem die Behörde über einen ausreichenden Erkenntnisstand verfügt. Hierfür kann sie auch auf den Sachverstand einer Fachbehörde zurückgreifen. Ggf. muss die Genehmigungsbehörde, sobald sich der Erkenntnisstand nach der Verzichtsentscheidung geändert hat, die Öffentlichkeitsbeteiligung nachholen.

Nach aktuellem Erkenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen durch die wesentliche Änderung der Anlage zu besorgen sind und deshalb auf die Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.

Sollte sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens der Erkenntnisstand verändern und sich herausstellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nachzuholen.

Nach § 13 BImSchG schließt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere eine eventuell notwendige Baugenehmigung, ein.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 8 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgebend ist im vorliegenden Fall § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.
Bei der Vorprüfung hat die Behörde zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Allgemeine Vorprüfung nach UVPG

Die beteiligten Behörden bzw. Stellen werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG gebeten, baldmöglichst, spätestens bis

03.02.2023

mitzuteilen, ob unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Grundsätze aus fachlicher Sicht nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Es wird gebeten, die Stellungnahme per E-Mail (Bernhard.Salcher@LRA-LL.bayern.de) zu übersenden.

Antrag gemäß § 8a Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG

Im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens hat die AMS Denklingen GmbH die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Abdichten der vorhandenen Halle (im oberen Bereich der Halle)

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden (§ 8a Abs. 2 BImSchG).

Zudem beantragt die AMS Denklingen GmbH die Zulassung des vorzeitigen Betriebsbeginns gem. § 8a Abs. 3 BImSchG.

Die beteiligten Behörden bzw. Stellen werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG gebeten, baldmöglichst, spätestens bis

03.02.2023

mitzuteilen, ob gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns im beantragten Umfang grundsätzliche Bedenken bestehen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegen die Genehmigungsfähigkeit des nach § 4 BImSchG beantragten Vorhabens sprechen.

Ggf. erforderliche Auflagen/Bedingungen bitten wir zu benennen. Gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG sind Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) grundsätzlich nur zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfüllt werden. Aus diesem Grund sollen bloße Hinweise oder Empfehlungen in der Stellungnahme als solche gekennzeichnet werden.

Es wird gebeten, die Stellungnahme per E-Mail (Bernhard.Salcher@LRA-LL.bayern.de) zu übersenden.

Antrag gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG

Die beteiligten Behörden bzw. Stellen werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG gebeten, zu dem geplanten Vorhaben baldmöglichst, spätestens bis

03.02.2023

Stellung zu nehmen und die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen mitzuteilen.

Gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG sind Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) grundsätzlich nur zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden. Aus diesem Grund sollen bloße Hinweise oder Empfehlungen in der Stellungnahme als solche gekennzeichnet werden.

Es wird gebeten, die Stellungnahme per E-Mail (Bernhard.Salcher@LRA-LL.bayern.de) zu übersenden.

Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass nach § 11 Satz 3 der 9. BImSchV davon auszugehen ist, dass sich eine beteiligte Behörde nicht äußern will, wenn sie bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgibt. Die für die Prüfung erforderlichen Antragsunterlagen werden Ihnen nur über einen Cloudspeicher zur Verfügung gestellt.

Der Download-Link lautet:

https://datastore.lra-ll.de/public/download-shares/4UeIeNTp0wQSNj94CdXIlkGdw7RWMmkE

Mit einer weiteren E-Mail erhalten Sie das für den Download notwendige Kennwort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Salcher

II. Verteiler:
Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme aus fachlicher Sicht

1. LRA LL, Sg. 61 Frau Schenk, Technischer Immissionsschutz
   LRA LL, Sg. 61 Herr Eringer, Bodenschutz

2. LRA LL, Sg. 60 Herr Rudolf, Bauamt
   Michael.Rudolf@LRA-LL.Bayern.de

3. LRA LL, Sg. 62 Herr Mahn, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
   Wasserwirtschaft@lra-ll.bayern.de

4. LRA LL, Sg. 62, Wasserrecht
   Wasserrecht@lra-ll.bayern.de

5. LRA LL, Sg. 62, Naturschutz
   Naturschutz@lra-ll.bayern.de

6. Wasserwirtschaftsamt Weilheim
   Poststelle@wwa-wm.bayern.de

7. Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech
   resch@kfv-landsberg.net

8. Regierung von Oberbayern Gewerbeaufsichtsamt
   vzgaa@reg-ob.bayern.de

9. Regierung von Oberbayern – Katastrophen-Brandschutz
   christoph.muench@reg-ob.bayern.de

10. Gemeinde Denklingen
    gemeinde@denklingen.de
    insbesondere zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens